

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 349/09 B

L 6 R 43/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 669/07 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten, ihr am 14.7.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz mit einem von ihrem früheren Bevollmächtigten, einem Rentenberater, unterzeichneten, am 24.7.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*). Der frühere Bevollmächtigte der Klägerin gehört als Rentenberater nicht zu dem nach § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG postulationsfähigen Personenkreis. Auf den vor dem BSG bestehenden Vertretungszwang ist die Klägerin im Übrigen mit Schreiben des BSG vom 29.7.2009 besonders hingewiesen worden.
- 2 Die mit Schreiben am 11.9.2009 angezeigte Vertretung der Klägerin durch ihre derzeitigen Prozessbevollmächtigten kann den Formmangel schon deshalb nicht heilen, weil das Schreiben erst nach Ablauf der Beschwerdefrist am 14.8.2009 einging.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

